

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

343

Förderrichtlinie Hessen zur Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“;

Berichtigung

Bezug: Förderrichtlinie vom 17. März 2021 (StAnz. S. 443)

In der o. g. Förderrichtlinie ist in der Überschrift das Semikolon zu streichen. Nach der Überschrift ist die Angabe „Vom 17. März 2021“ einzufügen. Sie wird als Untertitel und als Teil der Überschrift gedeutet.

Der Eingangsformel „Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“ vom 29. Dezember 2020“ ist der Begriff „Bezug:“ voranzustellen.

Im ersten Absatz der Förderrichtlinie muss die Fundstelle bei „Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung vom 15. März 1999 „(GVBl. I S. 248)“ lauten.

Wiesbaden, den 31. März 2021

Hessisches Kultusministerium

549.300.000-00739

StAnz. 16/2021 S. 522

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

344

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) (UVPG a. F.)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg ist der Plan für das oben genannte Vorhaben einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 16. März 2021 – Geschäftszeichen VI 1-E-061-k-06#2.189 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. HVwVfG).

Für das Vorhaben wurde bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens beantragt. Eine Gebietskarte der geplanten Flurbereinigung (UF2633) ist im Internet unter <https://hvbh.hessen.de/UF2633> abrufbar.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen auf einer Länge von 2,7 km mit fünf Bauwerken sowie die folgenden Maßnahmen: Herstellung einer Furkation (zusätzlicher Gewässerarm) der Lahn, Verlegung des Lahntalradwegs, Verlegung der Gewässer Mußbach, Mühlgraben und eines namenlosen Entwässerungsgrabens sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 62 gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von jeweils 1 l/s in die Lahn (eine Einleitstelle), in die Lahnfurkation (zwei Einleitstellen), in den Mußbach (drei Einleitstellen und eine diffuse Einleitung) sowie in namenlose Gräben dritter Ordnung (drei Einleitstellen) einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Zudem wurde die widerrufliche Erlaubnis zur breitflächigen Einleitung des von der Straßenfläche der B 62 im Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+090 bis 0+200) abfließenden Niederschlagswasser in die Lahn erteilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG

2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope Streuobstwiesen und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen

uferbegleitenden Vegetation wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

- Von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Ohm vom 19. April 1993 werden für die landschaftspflegerischen Maßnahmen Genehmigungen nach § 3 der Verordnung sowie für die Straßenbaumaßnahme Befreiungen nach § 67 BNatSchG erteilt.

2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung von Wald wurde erteilt (§ 12 HWaldG in Verbindung mit § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung auf der Flur 5, Flurstück 70/3 in der Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern auf einer Fläche von 3.350 m² wurde erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG in Verbindung mit § 10 BWaldG).

2.2.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

- Für die Einleitung des von den Straßenflächen ablaufenden Niederschlagswassers in das vorhandene Kanalnetz (Indirekteinleitung) wird eine Genehmigung erteilt (§ 58 WHG).
- Folgende Gewässerbauten werden planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG): die Furkation der Lahn, die Errichtung von Deich- und Dammbauten (Straßendamm und Dammerhöhung bei der Erlenmühle), die Verlegung der Gewässer Mußbach, Mühlgraben und des namenlosen Entwässerungsgrabens sowie die Errichtung von Durchlässen an vorhandenen Gräben.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet in Form des Neubaus der Ortsumgehung Eckelshausen, der Verlegung des Lahntalradweges und der Verlegung mehrerer Wirtschaftswege wird zugelassen (§ 78 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 4 Satz 1 WHG).
- Für die neue Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in Dammlage und die Verlegung des Geh- und Radweges auf die Dammkronen eines bestehenden Hochwasserschutzdeiches wird eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung einer baulichen Anlage auf einem Deich erteilt (§ 49 Abs. 3 HWG).
- Für einen Wirtschaftsweg wird eine Befreiung von Verboten der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 2. März 1981 (StAnz. S. 776) erteilt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).
- Für den Verlust einzelner Gehölze entlang der Lahn im Zuge der Errichtung der Bauwerke BW 1 und BW 3 sowie im Zusammenhang mit der Herstellung der Lahnfurkation wird eine Befreiung von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern erteilt (§ 38 Abs. 5 WHG).

2.2.4 Raumordnerische Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344) für Vorranggebiete für Natur und Landschaft, den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Landwirtschaft sowie für eine Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege) werden zugelassen (§ 6 Abs. 2 ROG).

2.2.5 Straßenrechtliche Entscheidungen

Widmungen

- Die im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf sowie die im Zuge der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf neu zu bauenden Strecken werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 6 FStrG).
- Die im Zuge der Kreisstraße 124 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt neu zu bauende Strecke wird mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HStrG).
- Die neu zu bauende Teilstrecke der Gemeindestraße in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf zur Anbindung von Eckelshausen mit der Straße „Zur Wolfskaute“ wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HStrG).

Abstufungen

- Die bisherige Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen und Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße (Lahnstraße) bzw. zur Kreisstraße (K 124/Marburger Straße) abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HStrG).
- Die bisherige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG), soweit sie nicht eingezogen wird.

Einziehungen

- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,319 km mit der Sperrung der Strecke eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,477 km zurückgebaut und ab Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 6 in Verbindung mit § 6a HStrG). Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten.
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,261 km mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Natur- und Artenschutz und zum Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und Überschwemmungsgebieten.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat nach § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nach § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (beim oben genannten Verwaltungsgerichtshof) gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt

oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **21. April 2021 bis 4. Mai 2021** (einschließlich) im **Internet** auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung> bzw. [in der **Stadtverwaltung Biedenkopf** \(Rathaus, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, 1. OG, Zimmer 221\)](https://verwaltungsportal.hessen.de/unter-dem-Suchbegriff-„Bekanntmachung“>Öffentliche-Bekanntmachungen/Planfeststellungsbeschlüsse>Straßenbau-Bekanntmachungen-Planfeststellung) und</p>
</div>
<div data-bbox=)

während der Dienststunden

Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie Montag zusätzlich 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr

und Mittwoch zusätzlich 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

In der Stadtverwaltung liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus. Aufgrund der Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist das Rathaus derzeit nur beschränkt zugänglich. Aufgrund dessen kann die Einsichtnahme in den Plan nur nach einer telefonischen Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 06461-704.401 erfolgen.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 1. April 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VI 1-E-061-k-06#2.189

StAnz. 16/2021 S. 522

346

Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss Q-Element Dritte Regulierungsperiode Strom);

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV

Die Regulierungskammer Hessen hat die Festlegung über die nähere Ausgestaltung und das Verfahren zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für die Jahre 2021 bis 2023 (Methodikbeschluss Q-Element Dritte Regulierungsperiode Strom) gegenüber den nach § 54 EnWG in ihrer Zuständigkeit befindlichen und am Regelverfahren für die Dritte Regulierungsperiode Strom teilnehmenden Netzbetreibern getroffen.

Netzbetreiber	Beschluss vom	Geschäftszeichen
GGEW Gruppen-Gas und Elektrizitätswerk Bensheim AG 64625 Bensheim	17.12.2020	075-s-10-III-0146#009
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH 63571 Gelnhausen	17.12.2020	075-s-10-III-0332#009
Mittelhessen Netz GmbH 35398 Gießen	17.12.2020	075-s-10-III-0337#009
Hanau Netz GmbH 63450 Hanau	18.12.2020	075-s-10-III-0374#009
Stadtwerke Marburg GmbH 35039 Marburg	17.12.2020	075-s-10-III-0504#009
Mainnetz GmbH 63179 Obertshausen	17.12.2020	075-s-10-III-0561#009
Energieversorgung Rüsselsheim GmbH 65428 Rüsselsheim am Main	17.12.2020	075-s-10-III-0622#009

Wiesbaden, den 30. März 2021

Regulierungskammer Hessen
075-s-10-01#003

StAnz. 16/2021 S. 524

345

Festlegung zur Bestimmung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) für das Kalenderjahr 2021;

Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 6 ARegV sowie in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 5 ARegV hat die Regulierungskammer Hessen auf Grundlage des Methodikbeschlusses für das Kalenderjahr 2021 das Verfahren zur netzbetreiberindividuellen Festlegung des Qualitätselementes hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit für Elektrizitätsverteilernetze nach den §§ 19 und 20 ARegV für das Jahr 2021 eingeleitet. Die Beschlussfassung erfolgt gegenüber den nach § 54 EnWG in ihrer Zuständigkeit befindlichen und am Regelverfahren für die dritte Regulierungsperiode Strom teilnehmenden Netzbetreibern.

Wiesbaden, den 30. März 2021

Regulierungskammer Hessen
075-s-84-03#003

StAnz. 16/2021 S. 524

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf

Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) (UVPG a.F.)

Auf Antrag von Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg ist der Plan für das o. g. Vorhaben einschließlich der Realisierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den sich aus den Violetteintragen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 16. März 2021 – Geschäftszeichen VI 1-E-061-k-06#2.189 – festgestellt worden (§§ 17 ff. FStrG i.V.m. §§ 72 ff. HVwVfG).

Für das Vorhaben wurde bereits die Durchführung eines Unternehmensflurbereinigungsverfahrens beantragt. Eine Gebietskarte der geplanten Flurbereinigung (UF2633) ist im Internet unter <https://hvb.g.hessen.de/UF2633> abrufbar.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen auf einer Länge von 2,7 km mit fünf Bauwerken sowie die folgenden Maßnahmen: Herstellung einer Furkation (zusätzlicher Gewässerarm) der Lahn, Verlegung des Lahntalradwegs, Verlegung der Gewässer Mußbach, Mühlgraben und eines namenlosen Entwässerungsgrabens sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft, Rodungsmaßnahmen und Ersatzaufforstungen.

2. Weitere von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

Folgende weitere Entscheidungen sind Gegenstand der Planfeststellung:

2.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1 und 3 WHG

- Dem Träger der Straßenbaulast, der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, wird die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von den Straßenflächen der B 62 gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der Planunterlagen mit einer gedrosselten Niederschlagswassermenge von jeweils 1 l/s in die Lahn (eine Einleitstelle), in die Lahnfurkation (zwei Einleitstellen), in den Mußbach (drei Einleitstellen und eine diffuse Einleitung) sowie in namenlose Gräben 3. Ordnung (drei Einleitstellen) einzuleiten (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).
- Zudem wurde die widerrufliche Erlaubnis zur breitflächigen Einleitung des von der Straßenfläche der B 62 im Entwässerungsabschnitt 1 (Bau-km 0+090 bis 0+200) abfließende Niederschlagswasser in die Lahn erteilt (§ 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 57 WHG).

2.2 Entscheidungen nach § 17 Abs. 1 FStrG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HVwVfG

2.2.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 BNatSchG).
- Die Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope Streuobstwiesen und naturnahe Bereiche fließender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden Vegetation wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen zur gleichwertigen Wiederherstellung der Biotope zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).
- Von der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Auenverbund Lahn-Ohm vom 19. April 1993 werden für die landschaftspflegerischen Maßnahmen gemäß § 3 der Verordnung Genehmigungen sowie für die Straßenbaumaßnahme Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG erteilt.

2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung von Wald wurde erteilt (§ 12 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung auf der Flur 5, Flurstück 70/3 in der Gemeinde Lahntal, Gemarkung Caldern auf einer Fläche von 3.350 m² wurde erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG).

2.2.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

- Für die Einleitung des von den Straßenflächen ablaufenden Niederschlagswassers in das vorhandene Kanalnetz (Indirekteinleitung) wird eine Genehmigung erteilt (§ 58 WHG).
- Folgende Gewässerausbauten werden planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG): die Furkation der Lahn, die Errichtung von Deich- und Dammbauten (Straßendamm und Dammerhöhung bei der Erlennmühle), die Verlegung der Gewässer Mußbach, Mühlgraben und des namenlosen Entwässerungsgrabens sowie die Errichtung von Durchlässen an vorhandenen Gräben.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet in Form des Neubaus der Ortsumgehung Eckelshausen, der Verlegung des Lahntalradwegs und der Verlegung mehrerer Wirtschaftswege wird zugelassen (§ 78 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 WHG).
- Für die neue Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in Dammlage und die Verlegung des Geh- und Radweges auf die Dammkronen eines bestehenden Hochwasserschutzdeiches wird eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung einer baulichen Anlage auf einem Deich erteilt (§ 49 Abs. 3 HWG).
- Für einen Wirtschaftsweg wird eine Befreiung von Verboten der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Welfenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 2. März 1981 (StAnz. 13/1981 S. 776) erteilt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).
- Für den Verlust einzelner Gehölze entlang der Lahn im Zuge der Errichtung der Bauwerke BW 1 und BW 3 sowie im Zusammenhang mit der Herstellung der Lahnfurkation wird eine Befreiung von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern erteilt (§ 38 Abs. 5 WHG).

2.2.4 Raumordnerische Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344) für Vorranggebiete für Natur und Landschaft, den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Landwirtschaft sowie für eine Landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege) werden zugelassen (§ 6 Abs. 2 ROG).

2.2.5 Straßenrechtliche Entscheidungen

Widmungen

- Die im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf sowie die im Zuge der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf neu zu bauenden Strecken werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG).
- Die im Zuge der Kreisstraße 124 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt neu zu bauende Strecke wird mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG).
- Die neu zu bauende Teilstrecke der Gemeindestraße in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf zur Anbindung von Eckelshausen mit der Straße „Zur Wolfskaute“ wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG).

Abstufungen

- Die bisherige Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen und Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße (Lahnstraße) bzw. zur Kreisstraße (K 124 / Marburger Straße) abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HStrG).
- Die bisherige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG), soweit sie nicht eingezogen wird.

Einziehungen

- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,319 km mit der Sperrung der Strecke eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf, wird auf einer Länge von 0,477 km zurückgebaut und ab Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezogen (§ 6 i. V. m. § 6a HStrG). Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten.
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,261 km mit der Sperrung eingezogen (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Natur- und Artenschutz und zum Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und Überschwemmungsgebieten.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Goethestraße 41–43

34119 Kassel

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (beim oben genannten Verwaltungsgerichtshof) gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **21. April 2021 bis 4. Mai 2021** (einschließlich)

im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen

(<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/information/straßenbau-bekanntmachungen-planfeststellung> bzw. <https://verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Suchbegriff „Bekanntmachung“ > Öffentliche Bekanntmachungen/Planfeststellungsbeschlüsse > Straßenbau Bekanntmachungen Planfeststellung)

und

in der **Stadtverwaltung Biedenkopf** (Rathaus, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, 1. OG, Zimmer 221)

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
sowie Montag zusätzlich	14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
und Mittwoch zusätzlich	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In der Stadtverwaltung liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus. Aufgrund der Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-COV-2-Virus ist das Rathaus derzeit nur beschränkt zugänglich. Aufgrund dessen kann die Einsichtnahme in den Plan nur nach einer telefonischen Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 06461-704.401 erfolgen.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 1. April 2021

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen
VI 1-E-061-k-06#2.189**

Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf

2.2.2 Forstrechtliche Entscheidungen

- Die Genehmigung für die Rodung von Wald wurde erteilt (§ 12 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).
- Die Genehmigung zur teilweisen Aufforstung auf der Flur 5, Flurstück 70/3 in der Gemeinde Lamtal, Gemarkung Cadern auf einer Fläche von 3.350 m² wurde erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG).

2.2.3 Wasserrechtliche Entscheidungen

- Für die Einleitung des von den Straßenflächen abflauenden Niederschlagswassers in das vorhandene Kanalnetz (Indirekteinleitung) wird eine Genehmigung erteilt (§ 58 WHG).
- Folgende Gewässerausbauten werden planfestgestellt (§ 68 Abs. 1 WHG, § 43 Abs. 1, § 44 HWG): die Furtkation der Lahn, die Errichtung von Deich- und Dammbauten (Straßendamm und Dammenerhöhung bei der Erlennmühle), die Verlegung der Gewässer Müdbach, Mühlgraben und des namenlosen Entwässerungsgrabens sowie die Errichtung von Durchlässen an vorhandenen Gräben.
- Die Errichtung von baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet in Form des Neubaus der Ortsumgehung Eckelshausen, der Verlegung des Lahntalradweges und der Verlegung mehrerer Wirtschaftswege wird zugelassen (§ 78 Abs. 5 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Satz 1 WHG).
- Für die neue Trasse der Ortsumgehung Eckelshausen im Zuge der B 62 in Dammlage und die Verlegung des Geh- und Radweges auf die Dammkronen eines bestehenden Hochwasserschutzeiches wird eine Befreiung von dem Verbot der Errichtung einer baulichen Anlage auf einem Deich erteilt (§ 49 Abs. 3 WHG).
- Für einen Wirtschaftsweg wird eine Befreiung von Vergewinnungsanlagen zum Schutze der Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadt Biedenkopf/Stadtteile Biedenkopf, Wallau und Wellenbach des Regierungspräsidiums Gießen vom 2. März 1981 (StAnz. 13/1981 S. 776) erteilt (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG).
- Für den Verlust einzelner Gehölze entlang der Lahn im Zuge der Errichtung der Bauwerke BW 1 und BW 3 sowie im Zusammenhang mit der Herstellung der Lahnfurkation wird eine Befreiung von dem Verbot des Entfernens von standortgerechten Bäumen und Sträuchern erteilt (§ 38 Abs. 5 WHG).

2.2.4 Raumordnerische Entscheidungen

Die mit dem planfestgestellten Vorhaben verbundenen Abweichungen von den betroffenen Zielen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (StAnz. 9/2011 S. 344) für Vorranggebiete für Natur und Landschaft, den vorbeugenden Hochwasserschutz, die Landwirtschaft sowie für eine landschaftsbestimmende Gesamtanlage mit regionaler Bedeutung und erheblicher Fernwirkung (Denkmalpflege) werden zugelassen (§ 6 Abs. 2 ROG).

2.2.5 Strafenrechtliche Entscheidungen

Widmungen

- Die im Zuge der Bundesstraße 62 in den Gemarkungen Eckelshausen, Biedenkopf und Kombach der Stadt Biedenkopf sowie die im Zuge der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf neu zu bauenden Strecken werden mit der Verkehrsübergabe als Bundesstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 6 FStrG).

- Die im Zuge der Kreisstraße 124 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt neu zu bauende Strecke wird mit der Verkehrsübergabe als Kreisstraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 FStrG).
- Die neu zu bauende Teilstrecke der Gemeindestraße in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf zur Anbindung von Eckelshausen mit der Straße „Zur Wolfskaure“ wird mit der Verkehrsübergabe als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6a i. V. m. § 4 Abs. 1 HStrG).

Abstufungen

- Die bisherige Ortsdurchfahrt im Zuge der Bundesstraße

62 in den Gemarkungen Eckelshausen und Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße (Lahnstraße) bzw. zur Kreisstraße (K 124 / Marburger Straße) abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HStrG).

- Die bisherige Ortsdurchfahrt der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck zur Gemeindestraße abgestuft (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG, § 3 Abs. 1 Nr. 3 HStrG), soweit sie nicht eingezeichnet wird.

Einziehungen

- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Biedenkopf der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,319 km mit der Sperrung der Strecke eingezeichnet (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 62 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,477 km zurückgebaut und ab Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck teilweise für den öffentlichen Verkehr eingezeichnet (§ 6 i. V. m. § 6a HStrG). Die rückgebaute Straße bleibt als Wirtschaftsweg erhalten.
- Eine Teilstrecke der Bundesstraße 453 in der Gemarkung Eckelshausen der Stadt Biedenkopf wird auf einer Länge von 0,261 km mit der Sperrung eingezeichnet (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG).

3. Nebenbestimmungen

Dem Vorhabenräger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Natur- und Artenschutz und zum Schutz von Oberflächengewässern, Grundwasser und Überschwemmungsgebieten.

4. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entsprochen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Goethestraße 41–43 34119 Kassel erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694), und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein muss oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden muss (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium

für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben, Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 17e Abs. 2 Satz 2 FStrG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses (beim oben genannten Verwaltungsgerichtshof) gestellt und begründet werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwalt eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Hinweis nach § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HWVfG
Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und des planfestgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **21. April 2021 bis 4. Mai 2021** (einschließlich)

im **Internet** auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (<https://verwaltungsportal.hessen.de/themen/informativ-strassenbau-bekanntmachungen-planfeststellung> bzw. <https://verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Suchbegriff „Bekanntmachung“ > Öffentliche Bekanntmachungen/Planfeststellungsbeschlüsse > Straßenbau Bekanntmachungen/Planfeststellung) und

in der **Stadtverwaltung Biedenkopf** (Rathaus, Hainstraße 63, 35216 Biedenkopf, 1. OG, Zimmer 221)

während der Dienststunden
Montag bis Freitag
14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
sowie Montag zusätzlich
und Mittwoch zusätzlich
14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

In der Stadtverwaltung liegt eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes aus. Aufgrund der Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus ist das Rathaus derzeit nur beschränkt zugänglich. Aufgrund dessen kann die Einsichtnahme in den Plan nur nach einer telefonischen Voranmeldung unter der Tel.-Nr. 06461-704.401 erfolgen. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausliegenden Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausliegenden Unterlagen ist maßgeblich.

Wiesbaden, den 1. April 2021

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
VI 1-E-061-K-06#2.189